



Stadt Wadern Postfach 1278 PLZ 66681

Anschrift

Fachbereich: _____ FB2/Re
Ansprechpartner/in: Wolfgang Rech
Durchwahl: 507- w.rech@wadern.de
Zimmer-Nummer: _____ 230
B 103
Internet
66687 Wadern, 14.03.2020
E-Mail

Marktplatz 13
66687 Wadern
Tel. 06871 507-0
Fax 06871 507-130
www.wadern.de
stadt@wadern.de

Stadtteile

Bardenbach

Büschfeld

Dagstuhl

Krettnich

Lockweiler

Löstertal

Morscholz

Noswendel

Nunkirchen

Steinberg

Wadern

Wadrilltal

Wedern

Allgemeinverfügung:

Betretungsverbot von verschiedenen öffentlichen und privaten Räumlichkeiten zur Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen

Die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern erlässt gemäß der §§ 1 Abs. 2, 4, 8 Abs. 2, 44,45, 47 und 50 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) in Verbindung mit §§ 16 – 18, 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsblatt 2016, S. 856) folgende

Bankverbindungen

Sparkasse Merzig-Wadern
DE48 5935 1040 0000 0011 23
MERZDE55

Bank 1 Saar
DE98 5919 0000 0004 8610 00
SABADE55

Postbank Saarbrücken
DE34 5901 0066 0022 4106 64
PBNKDEFF

Allgemeinverfügung:

- 1.) Es ist ab Montag, 16. März 2020, untersagt, im gesamten Gebiet der Stadt Wadern öffentliche Räumlichkeiten zur Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zu betreten und dort zu verweilen. Dies betrifft insbesondere Ansammlungen zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Aufzügen, Trainingsstunden, Übungsrunden und Versammlungen in den städtischen Hallen, Dorfgemein-

schafts- und Bürgerhäusern, Vereinsheimen und sonstigen (auch privaten und grundsätzlich frei zugänglichen) Proberäumen, anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "SARS-CoV-2").

- 2.) Hiervon ausgenommen sind z.B. technische und sonstige Kontrollgänge und vergleichbare Handlungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der allgemeinen Infrastruktur der vorgenannten Liegenschaften
- 3.) Nicht betroffen vom vorstehenden Verbot sind die erforderlichen Zusammenkünfte der Rettungskräfte des Brand- und Katastrophenschutzes und sonstige im Einzelfall durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern genehmigte Versammlungen.
- 4.) Die Anordnung ist zunächst bis zum 26. April 2020 befristet.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten oder das Betreten bestimmter Örtlichkeiten verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, im Saarland sowie der Tatsache, dass der unmittelbar an den Landkreis Merzig-Wadern angrenzende Bereich Grand Est in Frankreich am 11. März 2020 als Risikogebiet ausgewiesen wurde, ist es im gesamten Gebiet der Stadt Wadern ab Montag, 16. März 2020, untersagt, öffentliche Räumlichkeiten zur Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zu betreten und dort zu verweilen. Dies betrifft insbesondere Ansammlungen zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Aufzügen, Trainingsstunden, Übungsrunden und Versammlungen in den städtischen Hallen, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern, Vereinsheimen und sonstigen (auch privaten und grundsätzlich frei zugänglichen) Proberäumen, anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "SARS-CoV-2").

Hiervon ausgenommen sind z.B. technische und sonstige Kontrollgänge und vergleichbare Handlungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der allgemeinen Infrastruktur der vorgenannten Liegenschaften

Nicht betroffen vom vorstehenden Verbot sind die erforderlichen Zusammenkünfte der Rettungskräfte des Brand- und Katastrophenschutzes und sonstige im Einzelfall durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern genehmigte Versammlungen.

Auch bei Veranstaltungen, die nicht durch diese Verfügung generell verboten sind oder im Einzelfall untersagt werden, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern empfiehlt daher, Veranstaltungen – unabhängig der zu erwartenden Teilnehmerzahl – abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. deren Besuch zu überdenken.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solchen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot der obengenannten Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI).

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wadern.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 SVwVfG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wadern, Fachbereich 2 – Ortspolizeibehörde, Marktplatz 13, 66687 Wadern, zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Merzig-Wadern, Kreisrechtsausschuss, Bahnhofstr. 44, 66663 Merzig, gewahrt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.



Jochen Kuttler

